

## **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, im Rahmen der Offenlage des Entwurfes der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Koblenz-Urmitz gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD) nachfolgende Einwendungen zu erheben:

1. Der Stadtrat hält die Ausweisung des Wasserschutzgebietes Koblenz-Urmitz im Rahmen einer ortsnahen Trinkwasserversorgung der Koblenzer Bevölkerung für erforderlich. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Rechtsverordnung große Bereiche des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes Koblenz erfasst, so dass neben dem notwendigen Trinkwasserschutz auch die Belange der städtebaulichen Entwicklung und der dort zum Teil bereits langjährig angesiedelten Industrie- und Gewerbebetriebe zu beachten sind. Ziel sollte es daher sein, die Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes und der dort ansässigen Betriebe weiterhin zu ermöglichen. Dies muss auch bei der Formulierung und Anwendung der in der Rechtsverordnung geregelten Verbote und Gebote Berücksichtigung finden. Der Verbots- und Gebotskatalog muss in diesem Sinne offen für Ausnahmen und Befreiungen sein und bei Beachtung der gewässerschutzrechtlichen Anforderungen entsprechende Entwicklungen nachvollziehbar und verlässlich zulassen.
2. Die geplante Wasserschutzgebietsverordnung erstreckt sich über weite Teile des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes Koblenz und ist daher im Rahmen von unternehmerischen Entwicklungsentscheidungen zu beachten. Der Gebots- und Verbotskatalog macht es erforderlich, dass unternehmerische und im Rahmen der marktorientierten Entwicklung notwendige Veränderungen stets unter dem Blickwinkel des Gewässerschutzes zu betrachten und daher in einem gewässerschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren zu klären sind. Die Entscheidung liegt hierbei im Ermessen der oberen Wasserbehörde, so dass Anspruchspositionen nicht begründet werden und insoweit notwendige Investitionsentscheidungen in der Realisierung mit einem nicht unerheblichen Unsicherheitsfaktor belastet sind.
3. Die Stadt Koblenz ist gesetzlich verpflichtet, die Trinkwasserversorgung sicherzustellen, sie ist jedoch insbesondere in großen Teilen des geplanten Wasserschutzgebietes auch Standort von Industrie- und Gewerbebetrieben, die sich zum Teil vor vielen Jahren für den Unternehmensstandort Koblenz entschieden haben und auf eine verlässliche Weiterentwicklung vertrauen. Die Stadt Koblenz hat daher auch ein erhebliches Interesse daran, den Produktionsstandort Koblenz zu erhalten, was vom Anforderungsprofil her gesehen weit über den Bestandsschutz hinausgeht. Insoweit müssen verlässliche Wege gefunden werden, damit Produktionen erhalten bleiben und Firmen sich mit ihren Produkten auch in der Zukunft am Markt behaupten zu können. Eine Entwicklung des Gewerbe- und Industriestandortes im Rahmen von Ermessensentscheidungen der SGD ist hiermit nicht vereinbar. Insoweit müssen die Verbote und Gebote im Rahmen der Wasserschutzgebietsverordnung eine Formulierung erhalten, die im Falle der Gewährleistung des Gewässerschutzes verlässliche Entwicklungsgrundlagen für die ansässigen Betriebe gewährleisten. Gerade die aktuell sehr positive Entwicklung des Industrie-, Forschungs- und Entwicklungsstandortes Koblenz erfordert kalkulierbare,

rechtssichere Grundlagen.

4. Die progressive wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklung sowie Nutzung des Koblenzer Industrie- und Gewerbegebietes Nord muss weiterhin gewährleistet sein. Dass eine Bauleitplanung weitgehend nur im Rahmen von Ausnahmen bzw. nach Befreiung von den Verbotstatbeständen möglich ist und somit allein im Ermessen der oberen Wasserbehörde liegt, ist hiermit unvereinbar und schränkt die Planungshoheit der Stadt Koblenz stark ein. Mit der beabsichtigten Rechtsverordnung wird in konkrete und verfestigte Planung der Stadt Koblenz eingegriffen, auf deren Grundlage eine nahezu vollständige Bebauung erfolgt ist und gewerbliche und industrielle Nutzungen erfolgen. In diesem Sinne betroffen ist die Stadt Koblenz u.a. in ihren Bebauungsplänen 22, 36, 40 und 78; die Bebauungspläne 22, 36 und 40 setzen Industriegebiet bzw. Sondergebiet Hafen sowie der Bebauungsplan 78 Gewerbegebiet fest.
5. Dies gilt insbesondere für die geplante Regelung, wonach in der Schutzzone IIIA die Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten allgemein (Ausnahme: Wohnbaugebiete) und in Zone IIIB die Ausweisung und Erweiterung von Industriegebieten verboten sind. Die Stadt Koblenz fordert daher, dass die Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten entsprechend den vorhandenen Nutzungen in den Schutzzonen IIIA und IIIB nicht generell verboten wird und nicht unter den Vorbehalt des Einvernehmens der oberen Wasserbehörde gestellt wird.
6. Es sollte vorrangig darauf hingewirkt werden, dass durch Festsetzungen in Bebauungsplänen der Schutz des Grundwassers gewährleistet wird. Mit Blick auf die gewachsenen Strukturen im Industrie- und Gewerbegebiet und die gegebenen technischen Möglichkeiten zum Schutz des Grundwassers sollten diesbezüglich flexiblere Lösungsansätze möglich sein.
7. Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen auf Flächen, die im Flächennutzungsplan bereits als Bauflächen dargestellt sind sollte eine städtebauliche Weiterentwicklung grundsätzlich nicht untersagt bzw. unter den Vorbehalt des Einvernehmens gestellt werden.
8. In Bereichen, die bereits bebaut sind und im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) liegen, muss eine Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten von dem Verbot ausgenommen werden.
9. Die Stadt Koblenz hält es für unabdingbar, dass eine weitere bauliche Verdichtung, eine Arrondierung von Baugebieten und das Schließen, auch von größeren Lücken, im bebauten Bereich weiterhin möglich sein muss.
10. Die Stadt Koblenz fordert, dass zumindest eine Ausnahme von dem Verbot der Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten vorgesehen wird, wenn durch Festsetzungen im Bebauungsplan oder im Genehmigungsverfahren zu beachtende Vorschriften - wie insbesondere der erst seit 1. August 2017 neu und bundeseinheitlich geltenden AwSV – Grundwassergefährdungen ausgeschlossen werden, und der Plan das Ziel einer baulichen Nachverdichtung, Arrondierung oder des Lückenschlusses verfolgt.

Die im Entwurf vorliegende Rechtsverordnung beeinträchtigt die im Industriegebiet ansässigen Unternehmen – von Industrie bis hin zu Handwerksbetrieben. Die Stadt ist mit der durch Planungsunsicherheit begründeten Gefährdung des Gewerbe- und Industriestandortes selbst und unmittelbar betroffen, nicht zuletzt durch den sicheren Verlust von Steuereinnahmen, aber auch mittelbar als Standort für rund 40.000 Arbeitsplätze und für Innovation.

Die Stadt ist auch über die Stadtwerke als Grundeigentümer und als Betreiber des Hafens selbst betroffen. Schließlich ist sie durch eine Anpassung der Abwasseranlagen, die durch eine zunehmende Versiegelung von Flächen (z. B. wasserdichte Befestigung, Ziff. IIIB.14) erforderlich werden wird, in eigenen Angelegenheiten betroffen. Zur weiteren Konkretisierung dieser Betroffenheiten dienen die folgenden Einwendungen:

11. Der Verbotstatbestand und die Genehmigungsvoraussetzungen sind klar zu formulieren. Sie müssen eindeutig erkennen lassen, was im Wasserschutzgebiet zulässig ist und was nicht genehmigungsfähig ist. Unbestimmte Rechtsbegriffe wie z. B. „sehr gering belastetes Niederschlagswasser“ in Ziff. IIIB.9, „mittlere bis starke Flächenverschmutzung“, „Lkw“ und Seite 3 von 4 aus Vorlage: AT/0153/2018 „wasserdichte Befestigung“ in Ziff. IIIB.14 sowie „nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit“ (Ziff. IIIB.15 und IIIB.17) sind insoweit zu vermeiden bzw. eindeutig zu beschreiben.
12. Die Stadt Koblenz fordert, dass für die Zonen IIIA und IIIB keine Anforderungen in die Rechtsverordnung aufgenommen werden, die über die Anforderungen der erst am 1. August 2017 in Kraft getretenen neuen und zentralen Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) hinausgehen.
13. Zur Fortentwicklung bestehender Betriebe müssen klare Voraussetzungen in die Rechtsverordnung aufgenommen werden, bei deren Vorliegen ein Anspruch auf Genehmigung von Änderung und Modernisierung, Erweiterung, und Erneuerung bestehender und auch der Errichtung zusätzlicher neuer Anlagen besteht. Nur ein solchermaßen erweiterter Bestandsschutz, der auch neue Anlagen umfasst, gewährleistet verlässliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Unternehmen.